

Nicht reden, sondern handeln!

Der Worte sind genug gewechselt, lasst mich auch endlich Taten sehen. Ein klassischer Spruch, der nach wie vor Gültigkeit hat, wenn es darum geht, dass miteinander reden kein Ergebnis bringt und Stillstand eingetreten ist.

Menschenwürdige Arbeitsplätze

Mit Vehemenz muss verhindert werden, dass Großraumbüros geplant werden, in denen Menschen wie Hühner gehalten werden sollen, um Platz und vor allem Geld zu sparen.

Menschen brauchen menschenwürdige Arbeitsplätze und eine gewisse Privatsphäre muss auch im beruflichen Alltag gewährleistet sein. Wir sind keine Roboter.

Wir sind keine Roboter

Nicht Architekten sollen sich künstlerisch verwirklichen, sondern diejenigen, die den Großteil ihres Lebens am Arbeitsplatz verbringen haben das Recht, an der Gestaltung mitzuwirken.

An die Adresse unserer Verhandlungspartner: open office oder open space oder auch Strategie 2020 -wie auch immer wir das neue Bürokonzept benennen, es ist und bleibt ein Großraumbüro.

Geistige Arbeit kann nicht in Legebatterien geleistet werden, sondern nur in einer menschenwürdigen Umgebung. Zurück an den Start — es geht auch anders.

Klare Worte zur GroßBP-Reform

Auch zum Thema GBP-Reform sind klare Worte notwendig. Es ist bis jetzt noch immer nicht von offizieller Seite kommuniziert worden, ob alle Prüfer der GBP neu A1/v1-wertige Arbeitsplätze innehaben werden, aber es werden bereits Laufbahnbilder für A2/v2 Bedienstete entworfen und eine Fachhochschulausbildung angekündigt, um in der neuen Organisation die gleiche Tätigkeit (Prüfung von



**Die Forderung kann nur lauten:
Schluss mit der Planung von Großraumbüros!**

Großbetrieben) durchführen zu können.

Erfahrene A2/v2-Großbetriebsprüfer

Sollte daher ein erfahrener und langjährig tätiger Großbetriebsprüfer nicht bereit sein eine FH-Ausbildung zu absolvieren, kann er nicht mehr Prüfer der GBP neu sein und prüft künftig die sogenannten M0 Fälle. Die Frage der Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung drängt sich auf, zumal es sich die Finanzverwaltung nicht leisten kann, auf Stützen der GBP zu verzichten.

Keine verpflichtende FH-Ausbildung

Die Arbeitsplatzbewertung A1/v1 für die PrüferInnen der GBP ist erstrebenswert und mehr als gerechtfertigt, jedoch ist die verpflichtende FH-Ausbildung entbehrlich, zumal es auch die Möglichkeit der Höherverwendung gibt und dadurch der Verbleib von erfahrenen PrüferInnen in der GBP neu gesichert ist.

MLZ als Gehaltsbestandteil

Last, but not least eine Bemerkung zum Thema MLZ: es ist nicht akzeptabel, dass diese durch Einfrieren oder auf sonstige Weise gekürzt wird, da sie von den Beziehern als Gehaltsbestandteil empfunden wird. Sichern wir den Weiterbestand der MLZ für alle mit einer ordentlichen gesetzlichen Regelung. Die Entscheidung liegt beim Ressortleiter, da auf Verwaltungsebene Stillstand eingetreten ist.

Der FCG-Fraktion ins Stammbuch geschrieben: Hört endlich auf Halb- und Unwahrheiten zu diesem Thema zu verbreiten und die FSG-Fraktion zu verunglimpfen, auch wenn heuer ein Wahljahr ist.

Wir fühlen uns nur der Interessensvertretung unserer KollegInnen verpflichtet. Packen wir es an, wir haben genug zu tun.

Robert Isak

GroßBp: Auf zu neuen Wegen?!

Jetzt ist sie da oder doch noch nicht so ganz – die Reform der Großbetriebsprüfung.

Eigentlich befinden wir uns ja schon seit 1.1.2009 in der neuen Struktur. Sie haben noch keine großartigen Veränderungen bemerkt?

Unruhe und Verunsicherung

Außer Unruhe, Verunsicherung, unterschiedliche Gerüchte? Ihr ehemaliger Chef ging als Dienststellenleiter bei der Türe hinaus und kam als Regionsverantwortlicher wieder herein.

Wir haben einen neuen Vorstand und eine Fachvorständin. Ein Organisationsteam ist im „Werden“. Aber sonst tut sich (leider) noch nichts. Ist das nun gut für uns oder nicht?

Keine wesentlichen Neuigkeiten

Gemeinsam ist allen Besprechungen, Informationsrunden und dergleichen, welche in den letzten Wochen stattgefunden haben, dass den Bediensteten im Wesentlichen nichts Neues kommuniziert wird: Der Rahmen ist fixiert – erfahrungsgemäß wissen wir jedoch, dass gerade „im Detail der Hund begraben liegt“.

Die GBP neu – eine Chance für B-PrüferInnen?

Die zentrale Frage, die hier zu beantworten sein wird ist: Will ich mich in der neuen Struktur wieder finden? Bzw. was muss ich tun, damit ich mich in der „GBP neu“ wieder finden kann?

Nur mehr Tax Manager in der GBP?

Nun, wir wissen, dass ein Bachelorstudium erforderlich sein wird, um einen Platz in der GBP in der neuen „Sollstruktur“ zu bekommen. Danach soll die Möglichkeit bestehen, sich zum Tax Manager ausbilden zu lassen. Wie dieses Studium ausgestaltet sein wird, z.B. genauer zeitlicher Ablauf, Anrechnung von „Berufspraxis“, Bewertung des Arbeitsplatzes während und nach der Ausbildung – dass wissen wir wiederum nicht. Der „Ball“ liegt beim Bundeskanzleramt hören wir dann – nur wann wird er zurückgespielt? Sich nur „guter Dinge“ zu fühlen und „optimistisch“ zu sein, ist meines Erachtens von Seiten des BMF ein bisschen zu wenig. Wir wollen endlich klare Antworten

auf unsere Fragen!

Änderung in der Lebensplanung nötig

Klar ist, dass sich die PrüferInnen der neuen Situation stellen müssen und auch wollen. Eine berufsbegleitende Ausbildung, die mehrere Jahre dauert impliziert eine Umstellung und Neuorientierung der Lebensplanung. Familiäre, pekuniäre und soziale Aspekte sind hier wesentlich, ob man sich für eine Ausbildung entschließt oder nicht.

Neue Aufgaben im Finanzamt

Im Wiener Bereich ist ein starker Personalbedarf an B- PrüferInnen gegeben. Jeder von uns kennt meist aus der Zeit der Ausbildung KollegenInnen bei den verschiedensten Finanzämtern. Wir wissen, dass wir bei den Finanzämtern sicher „gut“ aufgenommen werden und uns auch „wohl fühlen“ werden. Wir sind uns auch bewusst, dass die Prüfertätigkeit in etwa die gleiche bleiben wird, nur die Rahmenbedingungen unterschiedlich sein werden.

Bewertungen noch nicht genehmigt

Da sowohl die Bewertungen für die künftigen TeamleiterInnen und die PrüferInnen vom Bundeskanzleramt noch nicht genehmigt sind, wird sich eine Teamfindung bis zum Sommer wohl eher schwierig gestalten – umso mehr ja auch der Standort der GBP für die Region Ost noch nicht fixiert ist. Dies ist natürlich ein wesentlicher Punkt für viele KollegInnen wo künftig ihre Dienststelle sein wird.

Karriereausblicke für Akademiker

Durch die Verflachung der Hierarchie (keine Gruppenleiterstellvertreter mehr) ist auch für die bereits seit einigen Jahren in der GBP tätigen Akademiker eine neue Situation gegeben. Prüfer, Stellvertreter, Gruppenleiter – das waren die möglichen Karriereschritte der Akademiker in den letzten Jahren. Durch die Neuorganisation ist dies nicht mehr möglich – mehr Akademikern stehen weniger Teamleiterpos-

ten zur „Verfügung“.

Sie lesen hier, dass Wörter wie unklar, nicht fixiert, keine Neuerungen, nicht genehmigt diesen Artikel bestimmen – ich weiß, dass ich im Namen vieler KollegInnen schreibe – wir möchten endlich ausreichende, qualifizierte, fundierte Antworten auf unsere umfangreichen Fragen bekommen. So dass wir uns entscheiden können, welche Zukunft jene für uns denkbarste ist.

Astrid Pillmayer



**Frohe Ostern
wünscht das
Redaktionsteam**

Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Robert Isak, FSG in der Bundesvertretung Finanz der GÖD,
1030, Wien, Hintere Zollamtsstraße 2b; Tel: 01/514 33/501493
Mobiltelefon 0664 / 8161540, E-Mail: fsgfinanz@aon.at
ZVR-Nummer 576439352 — Eigene Vervielfältigung



Meine Versicherung

ÖBV-NÖ
02742/255 855
noe@oebv.com

www.oebv.com

ÖBV Spitzenreiter



Ihr Geld will hoch hinaus:

> hohe Zinsen > hohe Sicherheit > hohe Flexibilität

- > Spitzen-Veranlagungsmodell
- > Einmalerlag ab € 2.000,-
- > Garantiezins kombiniert mit attraktiver Veranlagung
- > Laufzeit: 10 Jahre oder mehr
- > Limitierte Auflage

Ein „offenes Büro“ ...

Am 10. Februar 2009 besichtigte der Unterausschuss Soziales des Zentralausschusses das Ausweichquartier für zwei BV-Teams des FA Kufstein Schwaz.

420 m² ohne Zwischenwände

Insgesamt 28 Bediensteten steht nunmehr eine 420 m² große Fläche zur Verfügung. Ins Konzept des Dienstgebers passte nur ein „Open office“, schlicht ein Großraumbüro musste intelligent eingerichtet werden, fixe, raumhohe Zwischenwände waren tabu.

Gesagt, getan: der Architekt verteilte auf den 420 m² eine kleine Küche mit Stehpult, ein Sofa, einen Couchtisch und versteckte ein großes Besprechungszimmer und 2 Teamleiterzimmer hinter bunten Glaswänden (ohne Tür). In der Mitte wurden zwei kleinere als Rückzugsräume gedachte runde Kabinen platziert und der Multifunktionskopierer aufgestellt.

24 Arbeitsplätze für 28 Bedienstete

Auf der dann noch freien Fläche wurden für die 28 Bediensteten in den zwei BV-Teams nur 24 Büroarbeitsplätze eingerichtet. Ein höhenverstellbarer Schreibtisch samt Drehsessel



Hermine Müller und Dr. Grete Gerstgrasser informieren sich bei den Bediensteten über die ersten Erfahrungen im Großraumbüro

und ein Rollcontainer ist allerdings alles, was dazu zählt.

Cafeteria auf freier Fläche

Man betritt also den Großraum und sieht als erstes die Cafeteria. Für einen Abgabepflichtigen auf den Weg zur Schlussbesprechung entsteht da-

mit ein mitunter unpassender Eindruck von der Tätigkeit der Finanzbediensteten. Aber vor allem fühlen sich die Bediensteten, durch das Getriebe vor ihren Augen und Ohren in der Konzentration gestört.

Keine Sichtbarrieren

Logischerweise sieht man, ungehindert durch irgendwelche Sichtbarrieren, von einem Ende der über 400 m² Bürofläche zum anderen. Auch die runden Kabinen in der Mitte erfüllen nicht ihren Zweck als Rückzugsräume, im Gegenteil, man fühlt sich noch mehr unter Beobachtung. Unglücklicherweise hallt das gesprochene Wort im Innerem der Kabine wieder, und der Schall wird nach Außen hin nicht abgeschwächt, sondern sogar verstärkt.

Störquelle Telefon

Auch nicht lustig sind Telefonate: sucht man gerade in der Bürolandschaft nach einem Akt und läutet das Telefon, stellt sich als erstes die Frage: Welches nun? Meines? Deines? Das da ganz hinten rechts oder doch das links vorne? Der Stress steigt also



Zwischenwände sind tabu: konzentriertes Arbeiten ist damit unmöglich.

... in der Praxis



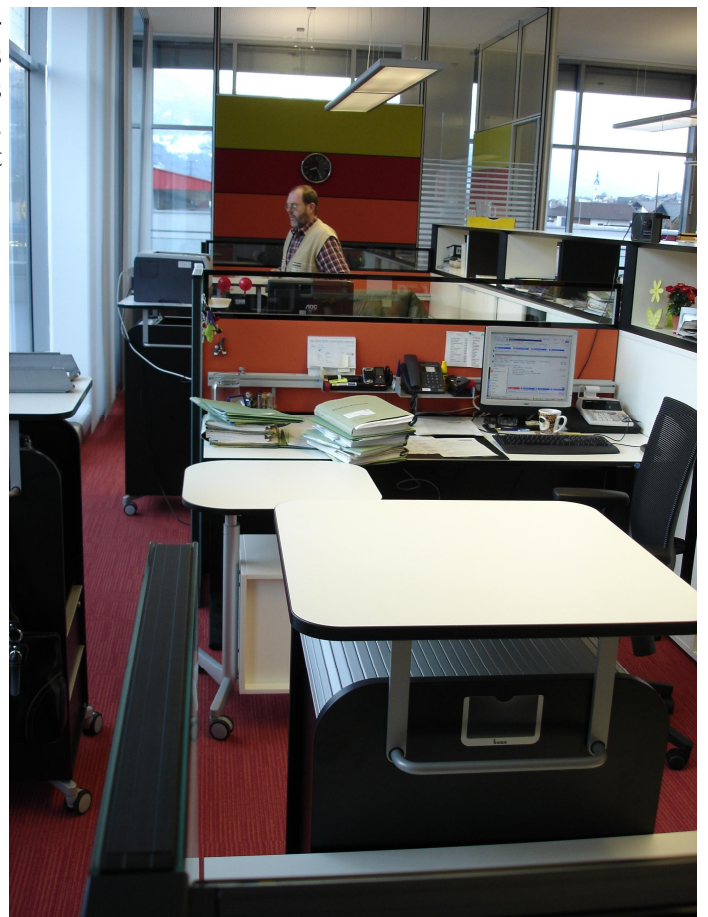
Die Schränke, die nicht viel höher als 1,30 m sein durften, werden für die Unterbringung der ca. 10.000 Akten gebraucht. Nach der Skartierungs- und Teilablagekation befindet sich zwischen den Aktendeckel vorerst einmal weniger Papier, trotzdem müssen die Kästen schon jetzt bis auf den Boden vollgeräumt werden, d. h. man kniet mitunter in der Bürolandschaft um im untersten Fach den Akt zu suchen.

nicht nur, weil man Akten an Dutzend verschiedenen Bearbeitungs- und Lagerstellen suchen und finden kann. Gelingt es aber doch, rechtzeitig abzuheben, muss man sich als nächstes wünschen, dass das Gespräch so leise geführt werden kann, dass die anderem im Raum nicht von ihrer Arbeit abgelenkt werden.

Text und Fotos: Manfred Magister

Am Foto rechts: doch recht beengt, vier Bildschirmarbeitsplätze für den Innendienst.

Foto unten: Arbeitsplatz für einen Betriebsprüfer: keine Sichtbarrieren, jegliche Privatheit fehlt..



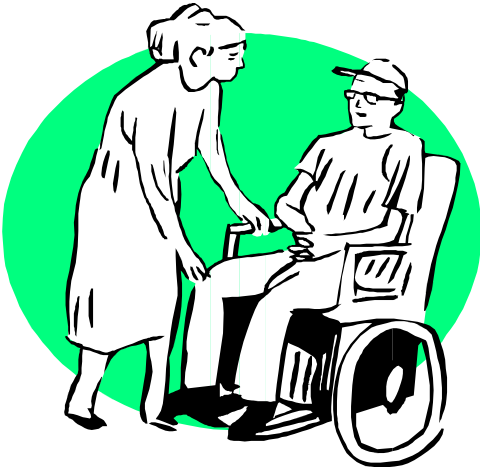
Wesentliche Verbesserungen im Dienstrecht

Am 10.12.2008 wurde im Nationalrat eine Novelle zum Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht beschlossen.

Es wurden großteils Änderungen beschlossen, die für die Kolleginnen und Kollegen wesentliche Verbesserungen bringen werden.

Unsere Vertreter in der Gewerkschaft sind dafür unermüdlich im Einsatz, alles muss erkämpft werden.

Hier nun eine Zusammenstellung, die vom Bereichsleiter Besoldung, Gen. Hannes Gruber zur Verfügung gestellt wurde:



Urlaubsausmaß - Pflegefreistellung

Die Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung für eine notwendige Pflege eines Angehörigen (§ 76 Abs. 1 Z 1 u. Abs. 4) in der Dauer von mehr als 3 (§ 76 Abs. 6 BDG) Kalendertagen während eines Erholungsurlaubes wird mit dieser Neuregelung zu keiner Anrechnung auf das Urlaubsausmaß führen. (§ 71 BDG, § 47 VBG, § 72b u. § 75c RStDG)

Sabbatical

Die Sabbatical Regelung wird dahingehend verlängert, so dass die Rahmenzeit spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 enden muss, die Regelungen für Lehrer sind davon nicht betroffen. (§ 284 Abs. 67 BDG, § 100

Abs. 47 VBG)

Beamten-Aufstiegsprüfung - Berufsreifeprüfung

Durch die Änderung des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung wurde die Zugangsmöglichkeit für Beamte und Vertragsbedienstete mit einer dreijährigen Dienstzeit nach dem 18. Lebensjahr geschaffen. Mit der Berufsreifeprüfung wird auch die allgemeine Hochschulreife erworben.

Die Bestimmungen über die Beamtenaufstiegsprüfung, die so genannte Beamtenmatura, werden daher aufgehoben.

Durch Übergangsregelungen wird Vorsorge getroffen, dass für Beamte, die vor dem 1. April 2009 ein staatsgültiges Zeugnis über mindestens ein Fach erworben haben, mit der bis zum 31.12.2008 gültigen Fassung verbundenen Rechte unberührt bleiben.

Ein Fachhochschul-Bachelor-Studiengang „Public Management“ wird eine Weiterentwicklung des „Aufstiegsurses“ zu einem allgemein anerkannten Ausbildungsprodukt, das auch Vertragsbediensteten offen steht. (§ 34 Abs. 3 BDG, § 83 Abs. 1 BDG, Anlage 1 Z 1.13 u. Z 12.17 BDG)

Gleichbehandlung von FachhochschulabsolventenInnen und UniversitätsabsolventenInnen

In der Anlage 1 Z 1.12 lit. b wird die Wortfolge „soweit dieser nicht Ernennungserfordernis einer anderen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe ist“ gestrichen. Die einheitliche Einführung eines zweistufigen Systems durch das Bologna-Modell brachte auch eine Vergleichbarkeit zwischen Universitätsabsolventen und Fachhochschulabsolventen.

Mit dieser Novelle erfolgt nun eine Gleichstellung der Fachhochschulstudien in allen Verwendungen, für die nicht ein spezielles Studium vorgesehen ist, wie z.B. Lehramtsstudium,

Rechtswissenschaften, Medizinstudium, etc.). (Anlage 1 Z 1.12 lit. b und Z 23.1 Abs. 5 lit. a)

Ausweitung der zeitabhängigen Rechte bei Karenzurlaub

Die Dauer der Anrechenbarkeit von Karenzurlauben für Dienstverhältnisse bei zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere der EU, wird von derzeit 5 Jahren auf die Höchstdauer von 10 Jahren ausgeweitet. (§ 75a BDG, § 29c VBG, § 75a u. 49 RStDG)

Anspruch auf pauschalisierte Nebengebühren - Klarstellung

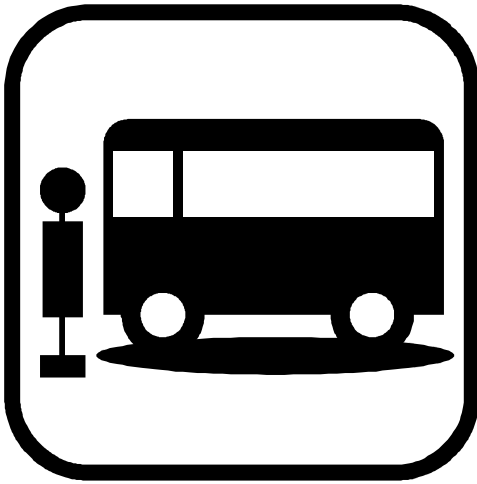
Erfolgt nach derzeitiger Regelung ein Ruhen der Nebengebühren wegen Unfall oder Krankheit im Ausmaß von mehr als einem Monat, so ruhen die Nebengebühren (Gefahrenzulage, Erschwerniszulage, ...) so lange bis tatsächlich der Dienst angetreten wird.

Beispiel: Der „Krankenstand“ endete am Freitag, der nächste Dienst konnte aber erst auf Grund des Dienstplanes am darauf folgenden Dienstag angetreten werden. In das Ruhen der Nebengebühren wurden daher auch die dienstfreien Tage, Samstag, Sonntag und Montag miteinbezogen.

Wurde der Dienst wegen Urlaubes auch nicht am Dienstag angetreten, so ruhten die Nebengebühren bis zum tatsächlichen Dienstantritt.

Dieser Zustand war für die GÖD nicht tragbar.

Mit dieser Novelle konnte nun eine Klarstellung erreicht werden, wonach für dienstfreie Tage und Urlaubstage nach einem Krankenstand die Nebengebühren nicht weiter ruhen, wenn danach tatsächlich der Dienst angetreten wird. Urlaub alleine unterbricht allerdings die „Monatsfrist“ nicht. (§ 15 Abs. 5 GehG, § 86 Abs. 3 VBG)



Fahrtkostenzuschuss - Optionsrecht

In dieser Übergangsbestimmung zum FKZ soll verhindert werden, das Bedienstete einen geringeren Fahrtkostenzuschuss erhalten als nach der Neuregelung des § 20b (= einmalige automatische Überleitung). (§ 113i Abs. 5 GehG)

Verbreiterung der Bemessungsgrundlage in der „Abfertigung neu“

Der Entgeltbegriff im Betrieblichen Mitarbeiter- u. Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) wird ausgeweitet. Das bedeutet, dass in die Bemessungsgrundlage auch die Sonderzahlungen, die Nebengebühren und Zulagen eingerechnet werden. Davon werden 1,53% an Beiträgen durch den Dienstgeber in die Vorsorgekasse einbezahlt. (§ 35 VBG)

Verwendungsbezeichnungen für Vertragsbedienstete

Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes wird die Führung von Verwendungsbezeichnungen mit Hinweis auf ihre Funktion, wie für Beamte, ermöglicht. Ergänzungen werden auch im Lehrerbereich vorgenommen. (§ 46a u. 67a VBG)

„Hacklerregelung“ - Wochengeldbezug

Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit in Zusammenhang mit der „Hacklerregelung“ zählt nun auch die Zeit des Wochengeldbezuges wäh-

rend der Schutzfrist. Erforderliche Berichtigungen von bereits ausgestellten Bescheiden über die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit werden durch den Dienstgeber wahrgenommen. (§ 236b Abs. 2)

Pensionsbemessung - Beitragsgrundlagen

Für Zeiten eines Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes wird – wie auch im ASVG – rückwirkend ab 1.1.1988 eine Pensionsbeitragsgrundlage festgelegt (wie für Kindererziehungszeiten).

Derzeit war eine Pensionsbeitragsgrundlage nur für ab 1.1.2005 angetretene Karenzurlaube normiert. Dies hätte sich sowohl bei der Bildung der Pensionsberechnungsgrundlage mittels Durchrechnung als auch beim Pensionskontostand negativ auf die Pensionshöhe ausgewirkt. (§ 98a Abs. 1 PG)

Monatliche Erfassung der Beitragsgrundlagen

Die für das Pensionskonto relevanten Beitragsgrundlagen sind monatlich bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu erfassen. Die Zuordnung der Geldleistungen zum jeweiligen Kalendermonat, in dem sie angefallen sind, ist daher von besonderer Bedeutung.

Im APG sind die Beitragsgrundlagen je Kalenderjahr zu erfassen. Dies hat zu zahlreichen Unklarheiten und Fragen geführt. So werden etwa Überstunden nach dem Ende des Kalendervierteljahres ausgezahlt. (§ 100 Abs. 3 Z 4 PG)

Abschaffung der Samstagfeiertags-Urlaubsregelung

Ein zusätzlicher Urlaubstag für einem vom Erholungsurlaub umschlossenen Samstagfeiertag oder für einen fünftägigen Erholungsurlaub vor dem Samstagfeiertag ist durch die 5 Tage Woche nicht mehr zu rechtfertigen. Diese Regelung ist auch in Kollektivverträgen nicht mehr zu finden. (§ 65 Abs. 10 BDG, § 27a Abs. 10 VBG, § 72 Abs. 8 RStDG)

Abschließend eine Übersicht über die Pensionskasse für Beamte

PENSIONSKASSENVERTRAG UNTERZEICHNET

Nach jahrelangen Gesprächen bekommen jetzt auch die Beamten eine Pensionskasse. Für Vertragsbedienstete gibt es diese Möglichkeit einer Zusatzpension schon seit dem Jahr 2000.

Inhalte des Vertrags:

Ausweitung des Adressatenkreises:

Zusätzlich zu jenem Personenkreis, für den bereits seit 2000 ein Pensionskassenvertrag besteht, konnte der Adressatenkreis (gem. § 22a GG und § 78a VBG) auf alle Bundesbeamtinnen und –beamte, Landeslehrerinnen und –lehrer, Bundesvertragsbedienstete sowie zur Dienstleistung gem. § 17 Abs. 1a PTSG (Poststrukturgesetz) zugewiesenen Beamtinnen und Beamte, sofern sie **nach dem 31.12.1954** geboren sind, ausgeweitet werden.

Dienstgeberbeitrag:

Der Dienstgeberbeitrag beträgt, so wie für jene Vertragsbedienstete, für die bereits ein Pensionskassenvertrag besteht, 0,75% des Bezuges inkl. Sonderzahlungen, Nebengebühren und Zulagen. Weiters wurde als mittelfristige Perspektive ein stufenweises Ansteigen des Dienstgeberbeitrages vereinbart, bis ein branchenübliches vergleichbares durchschnittliches Niveau erreicht ist.

Beiträge der Anwartschaftsberechtigten:

Dienstnehmerbeiträge können entsprechend § 3 Abs. 4 BPG in der Höhe von 25%, 50%, 75% oder 100% des laufenden Dienstgeberbeitrages an die Pensionskasse geleistet werden.

Rückwirkung:

Es wurde eine Rückwirkung für den neu erfassten Personenkreis ab **1.1.2008** fixiert. Der Ball bzgl. einer raschen Umsetzung liegt nun beim Dienstgeber, über die aktuellen Entwicklungen werden wir berichten!

BETRIEBSSERVICE

**IN NUR 10 MINUTEN
ZUM WUNSCHKREDIT.**

BZK-KREDIT MIT EXPRESS ► SERVICE

- Kredithöhe ab € 4.000,- bis € 30.000,-
- individuelle Laufzeiten bis zu 120 Monate

Exklusiv bei Ihrem Betriebsrat
und über das BAWAG PSK Betriebsservice.

* Bei Abschluss eines BZK-Kredites mit ExpressService im Aktionszeitraum vom 1. bis 31.3.2009 erhalten Sie eine Monatsrate gratis (max. € 100,-).



Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Betriebsrat oder bei Ihrem/r Mobilien BeraterIn vom BAWAG PSK Betriebsservice.

www.betriebsservice.at

